

## **200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

**Ausgedruckt am 29. 5. 1995**

# **Regierungsvorlage**

## **Erklärung über den Rücktritt der Republik Österreich von der Übereinkunft über Rindfleisch**

### **Erklärung**

„Der Bundespräsident erklärt im Namen der Republik Österreich den Rücktritt von der in Genf am 12. April 1979 abgeschlossenen Übereinkunft über Rindfleisch gemäß Art. VI Abs. 7 dieser Übereinkunft.“

Wien, am xx xxxx 1995

**Der Bundespräsident**

**Der Bundeskanzler**

### **Declaration**

“The Federal President declares in the name of the Republic of Austria the rescission of the Arrangement Regarding Bovine Meat concluded in Geneva, on 12<sup>th</sup> April 1979, according to Article VI paragraph 7 of this Agreement.”

Vienna, xx xxxx 1995

**The Federal President**

**The Federal Chancellor**

## **VORBLATT**

**Problem:**

Österreich ist Mitglied der Übereinkunft über Rindfleisch, BGBl. Nr. 328/1980 in der Fassung BGBl. Nr. 550/1990. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind nicht Mitglieder dieser Übereinkunft, da auf diesem Gebiet eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft besteht. Österreich ist auf Grund der Beitrittsakte verpflichtet, vom gegenständlichen Abkommen zurückzutreten.

**Problemlösung:**

Rücktritt Österreichs von der Übereinkunft über Rindfleisch.

**EU-Konformität:**

Österreich stellt durch seinen Rücktritt von der Übereinkunft einen der EU-internen Kompetenzverteilung entsprechenden Zustand her.

**Alternativlösungen:**

Keine.

**Kosten:**

Es muß mit keinen zusätzlichen Kosten gerechnet werden.

## Erläuterungen

Österreich ist Mitglied der Übereinkunft über Rindfleisch, die eines der Instrumente ist, welche im Rahmen der Tokio-Runde des GATT (1973–1979) vereinbart wurden. Der Nationalrat hat den Abschluß dieser Übereinkunft genehmigt (BGBI. Nr. 328/1980 idF BGBI. Nr. 550/1990). Die Ratifikationsurkunde wurde am 28. Mai 1980 hinterlegt, und die Übereinkunft ist an demselben Tag in Kraft getreten.

Die Übereinkunft soll einer weiteren Liberalisierung, Stabilität und Ausweitung des internationalen Handels mit Fleisch und lebenden Tieren dienen.

Die Notwendigkeit der Kündigung ergibt sich daraus, daß Österreich am 1. Jänner 1995 der EU beigetreten ist und daher deren Außenhandelsregime übernimmt. Die Europäische Gemeinschaft ist Mitglied der gegenständlichen Übereinkunft, nicht aber die einzelnen Mitgliedsstaaten, da auf diesem Gebiet eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft besteht (vgl. Art. 9 und 12 ff. EG-Vertrag). Aus Art. 6 der Beitrittsakte, BGBI. Nr. 45/1995, in Verbindung mit Artikel 234 EG-Vertrag folgt die Verpflichtung Österreichs zur Kündigung des gegenständlichen Abkommens. Wie jüngst auch im EuGH-Gutachten 1/1994 festgehalten wurde, ist die Europäische Gemeinschaft für den Abschluß multilateraler Abkommen über den Handel mit Waren zuständig. Österreich wurde von der Europäischen Kommission bereits aufgefordert, von der oben genannten Übereinkunft zurückzutreten, und es ist aus diesen Gründen verpflichtet, die dafür erforderlichen Schritte zu setzen.

Deswegen wird Österreich auch die im Rahmen der Uruguay-Runde ausgearbeitete überarbeitete Fassung dieser Übereinkunft, die von Österreich am 15. April 1994 in Marrakesch unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet wurde, nicht ratifizieren.

Die Kündigung bezieht sich lediglich auf die Übereinkunft über Rindfleisch; die österreichischen Verpflichtungen auf Grund des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT, BGBI. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) und auf Grund der übrigen GATT-Instrumente werden durch diesen Rücktritt nicht berührt.

Die zu kündigende Übereinkunft ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag, dessen Art. VI Abs. 4 verfassungsändernd genehmigt wurde. Die Kündigung der Übereinkunft bedarf daher ebenso der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG wie ihr Abschluß. Eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, da der Rücktritt für den innerstaatlichen Bereich unmittelbar rechtswirksam wird. Länderkompetenzen werden durch die Übereinkunft nicht berührt.

Der Rücktritt wird gemäß Art. VI Abs. 7 mit Ablauf von 60 Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT wirksam.